

# **Prüfungsordnung für den künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang Instrumentalmusik der Hochschule für Musik und Theater Hamburg**

vom 1. Juli 2009, zuletzt geändert am 16. Dezember 2009/ 13. Januar 2010/  
10. Februar 2010/ 14. April 2010 (Amtlicher Anzeiger 2009 Seite 1995, 2010 Seite 963)

## **Präambel**

„(1) Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang Instrumentalmusik mit den Hauptfächern Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gitarre, Harfe, Querflöte, Blockflöte, Traversflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Schlagzeug, Klavier, Orgel, Cembalo mit dem Abschluss Bachelor of Music (im Folgenden: Studiengang Instrumentalmusik) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

(2) Die Organisation der Aufnahmeprüfung im Studiengang Instrumentalmusik obliegt dem Studiendekanatsrat I der Hochschule.

(3) Der Studiendekanatsrat setzt für die in Absatz 2 genannten Aufgaben einen Fachgruppenausschuss ein. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Studiendekanatsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Fachgruppen.“

## **I. Aufnahmeprüfungsbestimmungen**

### **§ 1 Studienberechtigung**

(1) Zum Studium im Studiengang Instrumentalmusik ist berechtigt, wer

1. die Aufnahmeprüfung bestanden hat,  
und
2. die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Weitere Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
3. Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (vgl. § 3).

(2) Bei überragender künstlerischer Befähigung kann vom Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 abgesehen werden. Die überragende künstlerische Befähigung wird von der Aufnahmeprüfungskommission im Rahmen der Hauptfachprüfung festgestellt; sie liegt vor, wenn die Aufnahmeprüfung im jeweiligen Hauptfach mit mindestens 23 – 25 Punkten bewertet wird.

(3) Bei überragender künstlerischer Befähigung nach Absatz 2 ist in jedem Fall der Hauptschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachzuweisen.

## **§ 2 Studienbeginn, Aufnahmeantrag**

(1) Das Studium im Studiengang Instrumentalmusik kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule zu richten. Er muss bei der Hochschule jeweils spätestens am 01. April eingegangen sein.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem ggf. die bisherige künstlerische Tätigkeit hervorgehen soll,
2. eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des letzten Schulzeugnisses,
3. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist,
4. ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen,
5. bei Studienbewerberinnen/Studienbewerbern aus nicht deutschsprachigen Ländern amtlich beglaubigte Übersetzungen der eingereichten Unterlagen.

## **§ 3 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse**

Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 4 der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 4 Aufnahmeprüfung**

(1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber das Studienziel erreichen kann; dazu wird überprüft, ob eine entwicklungsfähige, überdurchschnittliche Begabung vorliegt.

(2) Es findet ein einstufiges Aufnahmeprüfungsverfahren statt.

1. Für die Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Blockflöte, Traversflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Schlagzeug besteht die Aufnahmeprüfung aus folgenden Teilprüfungen: Hauptfach, Allgemeine Musiklehre, Gehörbildung, Nebenfach Klavier.

2. Für die Hauptfächer Gitarre, Harfe und Klavier entfällt die Teilprüfung im Nebenfach Klavier.

3. Für die Hauptfächer Orgel und Cembalo gilt eine besondere Prüfung im hauptfachbegleitenden Pflichtfach Klavier.

(3) Prüfung im instrumentalen Hauptfach (10-20 Minuten):

Alle Werke sind mit Ausnahme schwieriger moderner Literatur auswendig vorzutragen. Diese Regelung gilt nicht für Blas- und Schlaginstrumente, Orgel und Cembalo. Es sind vollständige Werke vorzubereiten. Es reicht nicht aus, nur einzelne Sätze anzubieten, es sei denn, dies ist explizit gefordert.

### **Hauptfach Violine**

1. Bach 2 Sätze langsam - schnell
2. Kopfsatz eines Konzertes mit Kadenz
3. Ein Wahlstück

### **Hauptfach Viola**

(Werke müssen nicht auswendig vorgetragen werden)

1. Solosonate/Partita oder Cello-Suite von J. S. Bach - 2 Sätze langsam - schnell
2. Kopfsatz eines Viola-Konzertes mit Kadenz z.B. von Hoffmeister / Vanhall / Stamitz
3. Ein Wahlstück

### **Hauptfach Violoncello**

1. Suite von J. S. Bach 2 Sätze langsam - schnell
2. Kopfsatz eines Cello-Konzertes mit Kadenz
3. Ein Wahlstück

### **Hauptfach Kontrabass**

1. Barocksonate - 2 Sätze langsam - schnell
2. Kopfsatz eines Kontrabass-Konzertes mit Kadenz
3. Ein Wahlstück

### **Hauptfach Gitarre**

1. Ein Werk der Renaissance (z. B. Dowland) oder des Barock (z. B. Bach)
2. Ein Werk der Klassik oder der Romantik
3. Ein Werk der zeitgenössischen Musik

### **Hauptfach Harfe**

1. Klassisches Stück (Bochsa, Naderman o. ä.)
2. Ein Wahlstück

### **Hauptfach Querflöte**

Volle Werke aus drei Stilepochen. Es muss ein barockes Stück für Flöte solo darin enthalten sein: entweder die Solo-Sonate in a-Moll von C.P.E. Bach, die Partita a-Moll für Flöte solo von J.S. Bach, Marin Marais -"Le Folies de Espagne" (Thema und mindestens 12 Variationen) oder 2 Fantasien von Telemann.

Außerdem sollen Tonleitern, Terztonleitern und Arpeggien in Dur und Moll (harmologisch) über ca. 3 Oktaven vorgetragen werden, frei gestaltet in verschiedenen Tempi, Rhythmen und Artikulationen und in einer Form nach Taffanel–Gaubert oder M. Moyses oder ähnliches.

### **Hauptfach Blockflöte**

1. Drei anspruchsvolle Werke aus unterschiedlichen Epochen
2. Eine Etüde
3. Vom-Blatt-Spiel

### **Hauptfach Traversflöte**

1. Drei anspruchsvolle Werke aus unterschiedlichen Epochen
2. Eine Quantz Caprice
3. Vom-Blatt-Spiel

### **Hauptfach Oboe**

Werke aus drei für das Instrument wichtigen Stilepochen, darunter ein Werk des 20. Jahrhunderts, sowie einer Etüde. Vom-Blatt-Spiel eines leichteren Stücks.

### **Hauptfach Klarinette**

Werke aus drei für das Instrument wichtigen Stilepochen, darunter ein Werk des 20. Jahrhunderts, sowie einer Etüde. Vom-Blatt-Spiel eines leichteren Stücks.

### **Hauptfach Fagott**

Werke aus drei für das Instrument wichtigen Stilepochen, darunter ein Werk des 20. Jahrhunderts, sowie einer Etüde. Vom-Blatt-Spiel eines leichteren Stücks.

### **Hauptfach Horn**

Es werden zwei Werke aus unterschiedlichen Epochen verlangt, wie z.B.  
Franz Strauss - Nocturno  
W.A. Mozart - KV447

### **Hauptfach Trompete**

Es werden zwei Werke aus unterschiedlichen Epochen verlangt, wie z.B.  
J. N. Hummel – Trompetenkonzert Es (E)-Dur  
A. Arutjunjan – Trompetenkonzert

### **Hauptfach Posaune**

Werke aus 2 für das Instrument wichtigen Stilepochen sowie 1 Etüde  
Vom-Blatt-Spiel eines leichteren Stückes

### **Hauptfach Tuba**

Alexej Lebedev - Konzert (Hofmeister), Paul Hindemith - Sonate, 2 Etüden (z.B. Kopp-rasch), oder Werke ähnlichen Schwierigkeitsgrades

### **Hauptfach Schlaginstrumente**

Besonders ausgeprägtes rhythmisches Empfinden.  
1. Vorspiel auf der kleinen Trommel

2. Pauken: eine Etüde nach eigener Wahl
3. Xylophon: Ein Stück nach eigener Wahl
4. eine Solokomposition für Marimbaphon oder Vibraphon nach eigener Wahl

### **Hauptfach Klavier**

Drei anspruchsvolle Klavierwerke aus drei verschiedenen Stilepochen

1 Etüde

### **Hauptfach Cembalo**

(25 Min. Spielen, 15 Min. Besprechung)

1. Repertoire

- Eine Pavan & Galliard, eine Toccata, eine Suite (minimal drei Sätze), ein Präludium und Fuge aus dem 'Wohltemperirten Clavier', eine schnelle Sonate von D. Scarlatti. Ad libitum: weitere Stücke eigener Wahl, eventuell auch aus dem 20. oder 21. Jahrhundert)
- Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Stückes

2. Generalbass

- Generalbass eines einfachen Stückes, vorbereitet, ohne Solist
- Vom-Blatt-Spiel eines sehr einfach bezifferten Basses

### **Hauptfach Orgel**

Vorspiel von drei mittelschweren Werken aus drei unterschiedlichen Stilrichtungen.

Vom-Blatt-Spiel einer leichteren Vorlage.

Dauer: ca. 20 min.

(4) Klausur in Allgemeiner Musiklehre (30-40 Minuten):

Kenntnis der Notenlehre, der Intervall- und Akkordlehre (einschließlich Septimenakkorde), Kenntnis verschiedener Skalen, elementare Kenntnis musiktheoretischer Begriffe.

(5) Klausur in Gehörbildung (30-40 Minuten):

Hören von Intervallen bis einschließlich Dezime, Hören von Dreiklängen und deren Umkehrungen, Wiedergabe kurzer Rhythmusdiktate und ein- bis zweistimmig tonaler Melodidiktate.

(6) Praktische Prüfung im Fach Klavier (circa 10 Minuten) für die Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Blockflöte, Traversflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Schlagzeug.

Inhalte:

- 2 Originalliteraturstücke aus verschiedenen Epochen

(siehe die Literaturliste – Anlage 1)

- Vom-Blatt-Spiel (leichtere Werkausschnitte aus der angegebenen Literaturliste)

Die angegebene Literaturliste dient der Orientierung und ist nicht bindend.

(7) Praktische Prüfung im Fach Klavier (circa 15 Minuten) für die Hauptfächer Orgel und Cembalo.

Inhalte:

- 2 mittelschwere Originalliteraturstücke aus verschiedenen Epochen (z. B. dreistimmige Inventionen von Bach und entsprechend schwierige Werke aus der Klassik, Romantik oder Moderne)

- Vom-Blatt-Spiel (leichterer Werkausschnitt)

(8) Ob die jeweils geltenden Anforderungen in vollem Umfang geprüft werden, bestimmt die jeweilige Teilprüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen.

(9) Ein von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission bestelltes Mitglied der Kommission fertigt eine Niederschrift über die Sitzung und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen der Aufnahmeprüfung an. Ist eine Prüfung nicht bestanden, ist dies im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Protokollführerin / dem Protokollführer und von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 5 Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung**

(1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungen werden von den Aufnahmeprüfungskommissionen mit folgenden Punktzahlen bewertet:

- Prüfung im Hauptfach	0 bis 25 Punkte
- Prüfung in Allgemeiner Musiklehre	0 bis 10 Punkte
- Prüfung in Klavier	0 bis 10 Punkte
- Prüfung in Gehörbildung	0 bis 10 Punkte.

(2) Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach wenigstens 10, in den anderen Fächern wenigstens 5 Punkte erreicht werden.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Einzelleistungen mindestens die in Absatz 1 genannte Punktzahl erreichen. Die Punktzahl der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen.

(4) Prüfungsleistungen, die mit weniger als 10 Punkten im Hauptfach bzw. mit weniger als 5 Punkten in den Fächern Allgemeiner Musiklehre, Klavier oder Gehörbildung bewertet werden, sind nicht bestanden.

(5) Soweit bei der Zulassung nach der Zulassungsverordnung die Qualifikation ausschlaggebend ist, wird die Punktzahl in den Hauptfächern der Aufnahmeprüfung zugrunde gelegt; bei gleicher Punktzahl entscheidet die aus den übrigen Aufnahmeprüfungsteilen gebildete Gesamtpunktzahl.

(6) Sind für den Studiengang Instrumentalmusik keine Zulassungsbeschränkungen verordnet, werden die einzelnen Teilprüfungen für bestanden oder nicht bestanden erklärt. Die Aufnahmeprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen der Aufnahmeprüfung bestanden sind.

## **§ 6 Informationsstufe**

(1) Für die Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Blockflöte, Traversflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Schlagzeug, Orgel und Cembalo:

1.1. Genügt die Studienbewerberin/der Studienbewerber im Nebenfach Klavier nicht den Mindestanforderungen, wird jedoch in der Aufnahmeprüfung das Hauptfach mit 23 Punkten, das Fach Gehörbildung mit mindestens 5 Punkten, und das Fach Allgemeine Musiklehre mit mindestens 5 Punkten bewertet, kann sie/er in die Informationsstufe des jeweiligen Studienganges aufgenommen werden.

1.2. Hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber in der Aufnahmeprüfung im Hauptfach mindestens 23 Punkte, und in den Nebenfächern Klavier und Gehörbildung mindestens 5 Punkte erzielt und genügt lediglich den Mindestanforderungen im Fach Allgemeine Musiklehre nicht, kann sie/er ebenfalls in die Informationsstufe des jeweiligen Studienganges aufgenommen werden.

(2) Für die Hauptfächer Gitarre, Harfe und Klavier

Hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber in der Aufnahmeprüfung im Hauptfach mindestens 23 Punkte und in dem Nebenfach Gehörbildung mindestens 5 Punkte erzielt und genügt lediglich den Mindestanforderungen im Fach Allgemeine Musiklehre nicht, kann sie/er ebenfalls in die Informationsstufe des jeweiligen Studienganges aufgenommen werden.

(3) Die Aufnahmeprüfung in dem nicht bestandenen Fach ist nach Ablauf eines Semesters zu wiederholen. Bei der Wiederholungsprüfung soll nach Möglichkeit mindestens eine Prüferin/ein Prüfer der ersten Aufnahmeprüfung anwesend sein. Werden die Prüfungsleistungen wiederum mit "nicht bestanden" bewertet, ist die Studierende/der Studierende zu exmatrikulieren. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.

(4) Das Studium im Rahmen der Informationsstufe ist auf die Regelstudienzeit anzurechnen.

## **§ 6 a. Aufnahme- und Einstufungsprüfung für höhere Fachsemester**

**(1) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die bereits an anderen Musikhochschulen oder gleichwertigen Institutionen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem der Hauptfächer des künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang Instrumentalmusik studiert haben, müssen ihre künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung in einer Aufnahme- und Einstufungsprüfung in ihrem jeweiligen Hauptfach nachweisen.**

**(2) Je nach der aus dem im bisher betriebenen Studium anrechenbaren Studienzeit legt die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Aufnahme- und Einstufungsprüfung nach den Anforderungen der im Vor-, also Sommersemester zu absolvierenden Teilmodulprüfungen ab. Die genauen Prüfungsinhalte sind in den Beschreibungen der Kernmodule aufgeführt. Die Studienbewerberin/der Studien-**

**bewerber legt die erforderlichen Nachweise für ihr/sein bisheriges Studium mit dem Aufnahme- und Zulassungsantrag vor.**

**(3) Die Studienbewerberin/der Studienbewerber muss auch im Teilmodul Nebenfach Klavier (entfällt für die Studienfächer Klavier(Gitarre/Harfe) und in den musiktheoretischen Teilmodulen Gehörbildung und Satzlehre Aufnahme- und Einstufungsprüfungen ablegen, sofern sie/er dies nicht durch bestandene Teilmodulprüfungen der vorgenannten Fächer innerhalb europäischer Hochschulen nachweisen kann. Dieser Nachweis muss, sofern die Prüfungsleistung noch nicht erbracht werden konnte, spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorgelegt werden. Die Prüfungsinhalte entsprechen jeweils den im Vor-, also Sommersemester zu absolvierenden Teilmodulprüfungen. Eine Aufnahme- und Einstufungsprüfung in dem gewählten Hauptfach ist in jedem Fall abzulegen.**

**(4) Bei Bestehen der Aufnahme- und Einstufungsprüfung wird von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten zusammen mit dem Prüfungsausschuss des Studiendekanats auf Vorschlag der Prüfungskommission eine Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester ausgesprochen.**

**(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für ausländische Studienbewerberinnen/Studienbewerber entsprechend.**

**(6) Im Übrigen gelten §§ 5 und 7 entsprechend**

## **§ 7 Aufnahmeprüfungskommission**

(1) Die Aufnahmeprüfung wird von Aufnahmeprüfungskommissionen abgenommen.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission für die Aufnahmeprüfung im Hauptfach setzt sich wie folgt zusammen:

- mindestens drei, höchstens 6 Professorinnen bzw. Professoren, die das Hauptfach im Pflichtmodul des jeweiligen Hauptfaches vertreten,
- für den Studiengang Gitarre und Blockflöte aus mindestens zwei Professorinnen/Professoren, die das Hauptfach lehren,
- für die Studiengänge Harfe, Kontrabass und Fagott aus jeweils einer Professorin/einem Professor für das Hauptfach und mindestens einer Professorin/einem Professor aus einem verwandten Fach.

(3) Die Aufnahmeprüfungskommissionen für die Teilprüfungen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Die Teilprüfungskommission für das Nebenfach Klavier besteht aus zwei Professorinnen/Professoren, die das Fach Klavier lehren;
2. Die Teilprüfungskommission für die Nebenfächer Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung besteht aus zwei Professorinnen /Professoren, die die Fächer Theorie und Gehörbildung lehren.



3. Die Mitglieder der einzelnen Aufnahmeprüfungskommissionen sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss benannt.

## **§ 8 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule**

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

## **II. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 9 Ziele des Studiums**

Inhalt des Studiengangs Instrumentalmusik ist die Vermittlung praktischer und theoretischer Lerninhalte der Instrumentalmusik. Die vermittelten Inhalte zielen auf den Erwerb der instrumentenspezifischen Kompetenz sowohl auf einer künstlerisch-praktischen, einer theoretischen-reflexiven, als auch instrumentalpädagogischen Ebene und auf die Qualifikation für die künstlerische Arbeit einer Instrumentalistin / eines Instrumentalisten in einer sich der Tradition der Instrumentalmusik bewussten wie sich neu befragenden, neue Formen suchenden professionellen Musikwelt. Ziel der Ausbildung ist eine möglichst große Praxisnähe und Anwendungsorientierung.

Die Studierenden, die Instrumentalmusik studieren, sollen die Befähigung zur professionellen und künstlerischen Bewältigung des Repertoires der fachspezifischen Literatur im solistischen, kammermusikalischen und im Bereich der Orchestermusik erlangen und den Anforderungen, die das öffentliche Konzertleben an die Instrumentalisten/den Instrumentalisten stellt, in professioneller Weise genügen. Zusätzlich werden die Grundlagen pädagogischer Befähigung sowie vielseitige Vermittlungskompetenzen erarbeitet. Darüber hinaus soll mit der fachspezifischen Instrumentaldidaktik und –methodik die Grundlagen für berufsqualifizierenden Instrumentalunterricht gelegt werden.

### **§ 10 Akademischer Grad, Diploma Supplement**

Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studienganges Instrumentalmusik. Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Music (B. Mus.)“. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

### **§ 11 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Bachelorprüfung werden insgesamt 240 Credit Points vergeben.

## **§ 12 Studienfachberatung**

Die Studierenden sind verpflichtet, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

## **§13 Module und Credit Points (CP), Prüfungen und Prüfungsfristen**

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 240 Credit Points. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufsplänen und in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Teilnahmevoraussetzungen
- zugeordnete Lehrveranstaltungen
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points
- Leistungsnachweise (Prüfungsinhalte)
- Credit Points
- Häufigkeit des Angebots
- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester)
- Formen der Lehrveranstaltungen
- Koordination und Fachvertreter
- Begleitliteratur.

(6) Die Bachelor-Prüfung besteht aus zwei Prüfungen, die erste Teilprüfung findet zum Ende des 8. Fachsemesters in Form eines öffentlichen Konzerts statt, die zweite Teilprüfung zum Ende des 8. Fachsemesters in Form eines Kolloquiums. Ausnahmen gelten für die Fächer Klavier, Orgel, Cembalo und Block- und Traversflöte.

## **§ 14 Lehrveranstaltungsarten**

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzelunterricht in den künstlerischen Hauptfächern
2. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung
3. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung
4. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis
5. Kolloquien
6. Vorlesungen
7. Gruppenunterricht.

## **§ 15 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, davon mindestens zwei aus dem Pflichtmodul Instrumentalmusik sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Darüber hinaus kann ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals dem Prüfungsausschuss angehören.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

## **§ 16 Prüfende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere profilierte Musikerpersönlichkeiten des Konzertlebens sowie Künstlerinnen und Künstler.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Bachelor-Prüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

## **§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach Absatz 1 - 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

## **§ 18 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende**

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

## **§ 19 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)- Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche

Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 20 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

## **§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

## **§ 21 Widerspruchsverfahren**

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

## **III. Modulprüfungen**

### **§ 22 Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung**

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

### **§ 23 Studienbegleitende Modulprüfungen**

(1) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 2 zu dieser Ordnung.

(2) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungslei-

stung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens bestanden bewertet worden sein.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.



(4) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(5) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zum Prüfer / zur Prüferin durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüfenden bzw. einem/einer Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen.

(6) Jede Prüferin / jeder Prüfer bewertet die Modulprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Für die Note „nicht bestanden“ ist Einstimmigkeit erforderlich. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(7) Folgende Module sind mit Modulprüfungen abzuschließen:

Grundstudium:

- I. Kernmodul Instrumentalmusik (1. und 2. Semester)
- I. Kernmodul Instrumentalmusik (3. und 4. Semester/
- II. Vermittlungsmodul (1. Semester)
- II. Vermittlungsmodul (2. Semester)
- II. Vermittlungsmodul (3. Semester)
- II. Vermittlungsmodul (4. Semester)
- III. Musiktheoretisches Modul (1. und 2. Semester)
- III. Musiktheoretisches Modul (3. Semester),
- III. Musiktheoretisches Modul (4. Semester),
- IV. Musikhistorisches/wissenschaftliches Modul (1. und 2. Semester)
- IV. Musikhistorisches/wissenschaftliches Modul (3. und 4. Semester)
- V. Wahlmodul (1. Semester)
- V. Wahlmodul (2. Semester)
- V. Wahlmodul (3. Semester)
- V. Wahlmodul (4. Semester)

Hauptstudium:

- I-1 Kernmodul Instrumentalmusik (5. und 6. Semester)
- I-1 Kernmodul Instrumentalmusik (7. und 8. Semester, im 8. Semester Bachelorprüfung)
- I-2 Künstlerisches Pflichtmodul (5. oder 6. oder 7. Semester)
- I-3 Künstlerisches Wahlmodul (5., 6. und 7. Semester)
- II-1 Pädagogisches Pflichtmodul (5. Semester)
- II-1 Pädagogisches Pflichtmodul (6. Semester)
- II-1 Pädagogisches Pflichtmodul (BA Hausarbeit 7. Semester)
- II-2 Pädagogisches Wahlmodul (5., 6. und 7. Semester)
- III-1 Musikwissenschaftliches Pflichtmodul (5. Semester)
- III-2 Musiktheoretisches/Systematisches Wahlmodul (5., 6. und 7. Semester)
- V. Wahlmodul (5. Semester)
- V. Wahlmodul (6. Semester)

V. Wahlmodul (7. Semester)

V. Wahlmodul (8. Semester)

(8) Abweichungen vom Modulplan für einzelne Instrumente:

- Hauptfächer Gitarre und Orgel: I-2 Künstlerisches Pflichtmodul entfällt.

- Hauptfach Schlagzeug: I-2 Künstlerisches Pflichtmodul im 5., 6. und 7. Semester zu belegen.

- Hauptfächer Cembalo, Blockflöte und Traversflöte: I-2 Künstlerisches Pflichtmodul im 5. und 6. Semester zu belegen.

(8) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Modulen gehen aus den Modulbeschreibungen hervor.

## **§ 24 Modulprüfungen im Hauptfach Instrumentalmusik**

(1) Die zum Ende des 2., 4. und 6. Semesters im Kernmodul Instrumentalmusik durchzuführenden Modulprüfungen stehen Zwischenprüfungen im Sinne des § 61 Absatz 1 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz gleich. Die einzelnen Prüfungsanforderungen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.

(2) Die Modulprüfung im Kernmodul Instrumentalmusik wird von einer aus mindestens drei, höchstens 7 Mitgliedern bestehenden Prüfungskommission aus dem Kernmodul Instrumentalmusik abgenommen.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission mit „bestanden“ bewertet wird. Bei Stimmgleichheit gilt die Prüfung als bestanden.

## **§ 25 Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen**

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

## **IV. Bachelorprüfung**

### **§ 26 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Bachelor of Music**

Zur Bachelor-Prüfung im achten Fachsemester kann nur zugelassen werden, wer

1. im Bachelorstudiengang Instrumentalmusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist und
2. alle bis einschließlich des 7. Fachsemesters erforderlichen Modulprüfungen bestanden hat und 210 CP vorweisen kann.

## **§ 27 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist am Ende des siebten Fachsemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 26 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüferinnen bzw. Prüfer und für die Prüfungsgegenstände (§ 16 Absatz 4);
3. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Bachelorstudiengang Instrumentalmusik oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 26 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die/der Studierende nach Absatz 2 Nummer 3 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 28 Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. Künstlerisch-praktische Prüfung Instrumentalmusik zum Ende des 8. Fachsemesters (öffentliches Konzert).

2. Künstlerisch-praktische Prüfung Instrumentalmusik zum Ende des 8. Fachsemesters (Kolloquium). Im Hauptfach Klavier wird das Kolloquium durch die Prüfung Liedbegleiten ersetzt. Im den Fach Orgel entfällt das Kolloquium ersatzlos.

Die Prüfungsanforderungen gehen aus den Modulbeschreibungen hervor.

(2) Die einzelnen Prüfungsteile werden von folgenden Prüfungskommissionen abgenommen:

- Für die künstlerisch-praktischen Prüfungen Instrumentalmusik gemäß § 28 Absatz 1 Nummern 1 und 2 und § 28 Absatz 2 Nummer 1: mindestens 3 Professorinnen / Professoren der jeweiligen Fachgruppe, darunter mindestens 1 Professorin / Professor des jeweiligen instrumentalen Hauptfachs.

### **§ 29 Wiederholung, endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung**

(1) Wird einer der Prüfungsteile gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 2 mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Wird das öffentliche Konzert gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann diese einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.

(4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. § 23 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

### **§ 30 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote**

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit den Noten

1,0 = sehr gut

= eine besonders hervorragende Leistung,

2,0 = gut

= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

3,0 = befriedigend

= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4,0 = ausreichend

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend

= eine Leistung mit erheblichen Mängeln

bewertet.

Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden."

(2) Die Zensuren der Einzelleistungen werden der Studierenden /dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen des Abschlussmoduls jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Aus den jeweiligen Bachelor-Prüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

- künstlerisch-praktische Prüfung - Öffentliches Konzertes: 50%,
- künstlerisch-praktische Prüfung – Kolloquium: 50 % .

Für das Hauptfach Klavier gilt folgende Gewichtung:

- künstlerisch-praktische Prüfung - Öffentliches Konzertes: 75%,
- Liedbegleiten: 25 % .

Für das Hauptfach Orgel wird die Gesamtnote zu 100 % aus dem Öffentlichen Konzert gebildet.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Diese Zensur wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

### **§ 31 Zeugnis, Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Prüfung zum Bachelor of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Vorlage der bestandenen Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung gemäß § 28,
2. Vorlage der einschließlich des 8. Fachsemesters bestandenen Modulprüfungen sowie des Nachweises über den Erwerb von 240 CP.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Bachelorprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw.

dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

### **§ 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln**

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

### **§ 34 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2009 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung für den künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang Instrumentalmusik vom 4. Juli 2007 und 20. Februar 2008, zuletzt geändert am 14. Januar 2009 und 22. April 2009 (Amtlicher Anzeiger 2008 Seite 857, 2009 Seite 1121) außer Kraft. Diese Prüfungsordnung gilt sowohl für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2009/10 aufnehmen als auch für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/08 oder später aufgenommen haben. Auf Antrag kann nach der Prüfungsordnung für den künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang Instrumentalmusik vom 4. Juli 2007 und 20. Februar 2008, zuletzt geändert am 14. Januar 2009 und 22. April 2009, weiter studiert werden.

(2) Die Regelungen der §§ 3 und 6 a gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/11 aufnehmen wollen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben, gelten folgende Ordnungen fort:

- Studienordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Blas- und Schlaginstrumente an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 6. Juni und 28. Juni 2000, 27. November 2001 und 14. Januar 2003, zuletzt geändert am 25. Januar 2006 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2003 Seite 25; 2006 Seite 25),
- Studienordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Saiteninstrumente an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 6. Juni und 28. Juni 2000, 16. Oktober 2001 und 14. Januar 2003, zuletzt geändert am 25. Januar 2006 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2003 Seite 2; 2006 Seite 24),
- Studienordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Tasteninstrumente an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 6. Juni 2000, 16. Oktober 2001 und 14. Januar 2003, zuletzt geändert am 25. Januar 2006 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2003 Seite 14; 2006 Seite 23),
- Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Tasteninstrumente an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 6. Juni 2000, 16. Oktober 2001 und 14. Januar 2003, zuletzt geändert am 8. Dezember 2004 (Amtlicher Anzeiger 2004 Seite 1765, 2005 Seite 331),
- Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Saiteninstrumente an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 6. und 28. Juni 2000, 16. Oktober 2001 und 14. Januar und 14. Oktober 2003, zuletzt geändert am 8. Dezember 2004 (Amtlicher Anzeiger 2004 Seite 1742, 2005 Seite 330),
- Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Blas- und Schlaginstrumente an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 6. und 28. Juni 2000, 16. Oktober 2001, 27. November 2001 und 14. Januar 2003, zuletzt geändert am 8. Dezember 2004 (Amtlicher Anzeiger 2004 Seite 1802, 2005 Seite 329).

## **Anlage 1**

**Literaturliste** (dient der Orientierung und ist nicht bindend):

### Aus dem Barock:

Scarlatti: 17 leichte Stücke (Sikorski)  
Telemann: Fantasien (Schott)  
Händel: Fantasien  
Krebs: Suiten h-Moll, und c-Moll  
Couperin: ausgewählte Stücke (Max Eschig, Paris)  
J. S. Bach: kleine Präludien, zweistimmige Inventionen, Tanzsätze aus französischen Suiten  
Rameau: Tanzsätze

### Aus der Vorklassik:

C.P.E. Bach: aus den Sonaten für Kenner und Liebhaber  
Sonatinen von Dussek, Kuhlau, Clementi

### Aus der Klassik:

Haydn: Sonaten (Sonatinen) Nr. 1-11 (Wiener Urtext)  
Mozart: aus 6 Wiener Sonatinen, Auswahl aus Variationen, Fantasie d-Moll  
Beethoven: Variationen F-Dur (Schweizer Lied), Eccosaisen, Rondo C-Dur (Wo 48),  
Sonatine F-Dur  
Schubert: Scherzo B-Dur

### Aus Romantik und Moderne:

Chopin: unbekannte Stücke (Ricordi)  
Mendelssohn: Kinderstücke op. 72, Lieder ohne Worte op. 19 Nr. 2, op. 30 Nr. 3  
Schumann: aus Album für die Jugend ab Nr. 19, Auswahl aus Albumblätter  
Grieg: lyrische Stücke  
Reger: aus dem Jugendalbum op. 17  
Tschaikowski: aus dem Kinderalbum op. 39  
Debussy: der kleine Neger  
Ibert: Auswahl aus „histoires“  
Kabalewski: Variationen G-Dur  
Schostakowitsch: Prélude g-Moll  
Gershwin: Prélude Nr. 2  
Prokofieff: Visions fugitives Nr. 6, 10, 11  
Driessler: Aphorismen  
Toch: Kleinstadtbilder op. 49  
Tscherepnin: Bagatellen  
Honegger: 7 pièces brèves Nr. 1 und 4  
Jelinek: zweistimmige Inventionen op. 15  
Bartók: Rumänische Volkstänze, Mikrokosmos ab Band 3